

GESETZBLATT

111

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962

Berlin, den 6. Dezember 1962

j Nr. 12

Tag

Inhalt

Seite

30. 11. 62 Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. — Lebensmittelgesetz —

111

Gesetz

über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

— Lebensmittelgesetz —

Vom 30. November 1962

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik legt auch den für die Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen verantwortlichen staatlichen Organen sowie den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betrieben der Produktion, des Transportwesens und des Handels eine große Verantwortung auf. In der Deutschen Demokratischen Republik sind entsprechend den ökonomischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen einwandfreie und qualitativ hochwertige Lebensmittel nach den ernährungsphysiologischen und hygienischen Erfordernissen bereitzustellen sowie solche Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen, durch die die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigt wird. Dadurch ist eine entscheidende Grundlage für das Wohlbefinden, die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit aller Bürger entsprechend ihren wachsenden Bedürfnissen und den gesellschaftlichen Erfordernissen geschaffen.

Es ist daher erforderlich, den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen so zu gestalten und solche staatlichen Maßnahmen der Erziehung, Beratung und Überwachung durchzuführen, daß die bestmögliche Ernährung und die Bereitstellung gesundheitlich einwandfreier Bedarfsgegenstände für die Bevölkerung gesichert ist und ökonomische Verluste vermieden werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher das folgende Gesetz:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Gewinnung und Herstellung einwandfreier Lebensmittel und Bedarfsgegenstände und der sonstige Verkehr mit diesen bis zum Verbrauch im Sinne der gesundheitlichen Erkenntnisse sind Aufgaben der Wirtschaft und der staatlichen und genossenschaftlichen Organe, die an der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beteiligt sind. Sie haben diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit zu lösen und sich dabei auf die Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie anderer gesellschaftlicher Organisationen zu stützen. Die ständigen Kommissionen der Volksvertretungen haben auch auf diesem Gebiet wichtige Aufgaben zu erfüllen, bei deren Durchführung sie auf jede Weise zu unterstützen sind.

(2) Die Organe des staatlichen Gesundheitswesens haben in Zusammenarbeit mit den anderen hiefür zuständigen Organen durch Beratung und Erziehung sowie durch Maßnahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen die einwandfreie Beschaffenheit und sachgemäße Verwendung derselben zu sichern.

(3) Bei diesen Maßnahmen sind die gesundheitlichen Erfordernisse sinnvoll mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu verknüpfen mit der Maßgabe, daß diese der Gesundheit der Bevölkerung zu dienen haben.